

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Pullach i. Isartal

Sitzungsdatum: Montag, 20.01.2020
Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr
Ende der Sitzung: 20:00 Uhr
Ort: Großer Sitzungssaal des Rathauses

Vorsitzende

Susanna Tausendfreund

Ausschussmitglieder

Johannes Burges jun.
Arnulf Mallach jun.
Benno Schroeder
Reinhard Vennekold
Wilhelm Wülleitner

1. Stellvertreter

Stefan Demmeler
Dr. Andreas Most

GR Dr. Most hat das Mandat von GR Dr. Mayer im Bauausschuss wahrgenommen.

Marianne Stöhr

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Fabian Müller-Klug

GR Müller-Klug entschuldigt, vertreten durch GRin Stöhr.

Cornelia Zechmeister

GRin Zechmeister entschuldigt, vertreten durch GR Demmeler.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit des Bauausschusses
- 1.2 Genehmigung der vorgelegten Tagesordnung
- 1.3 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Bauausschusssitzung vom 16.12.2019
- 2 Bürgerfragestunde
- 3 Fragestunde der Ausschussmitglieder
- 4 Bauvoranfrage zum Neubau von zwei Einfamilienhäusern auf dem Anwesen Josef-Heppner-Str. 17, Fl.-Nr. 279/9
- 5 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Anwesen Birkenallee 27, Fl.-Nr. 284/14
- 6 Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Doppelhauses mit je einem Carport pro Doppelhaushälfte und eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Anwesen Kagerbauerstr. 10, Fl.-Nrn. 275/41 und 275/58
- 7 Antrag auf Baugenehmigung zur Aufteilung der bisherigen Dienstzimmer in 5 abgeschlossene Wohneinheiten für das Anwesen Heilmannstr. 21, 21a, Fl.-Nr. 140
- 8 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses inkl. Doppelgarage auf dem Anwesen Wurzelseppstr. 11a, Fl.-Nr. 179/5
- 9 Antrag im Genehmigungsverfahren zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit Carport & Garage (Haus Ost) auf dem Anwesen Wettersteinstr. 8, Fl.-Nr. 441/42
- 10 Antrag im Genehmigungsverfahren zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit Carport (Haus West) auf dem Anwesen Wettersteinstr. 8, Fl.-Nr. 441/42
- 11 Allgemeine Bekanntgaben

Öffentliche Sitzung

TOP 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit des Bauausschusses

Die Erste Bürgermeisterin Frau Susanna Tausendfreund begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Ausschussmitglieder sowie der Beschlussfähigkeit des Bauausschusses nach Art. 47 Abs. 2 GO.

TOP 1.2 Genehmigung der vorgelegten Tagesordnung

Das Gremium genehmigt die vorgelegte Tagesordnung und nimmt zur Kenntnis, dass der Tagesordnungspunkt (TOP 6) vom Antragsteller zurückgezogen wurde.

TOP 1.3 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Bauausschusssitzung vom 16.12.2019

Der Bauausschuss genehmigt die Niederschrift seiner Sitzung vom 16.12.2019.

TOP 2 Bürgerfragestunde

keine

TOP 3 Fragestunde der Ausschussmitglieder

keine

TOP 4 Bauvoranfrage zum Neubau von zwei Einfamilienhäusern auf dem Anwesen Josef-Heppner-Str. 17, Fl.-Nr. 279/9

Beschluss:

Variante 1 (Stellplätze oberirdisch und Variante 2 (Stellplätze in einer Tiefgarage):

Frage 1:

Ist eine Bebauung mit zwei Einfamilienhäusern zulässig?

Größe jeweils ca. 10,25 x 8,25 m, Grundfläche je Haus ca. 84,56 m²

Bei der beantragten Hausgröße wird sich eine Grundflächenzahl (GRZ) für beide Häuser von 0,1745 ergeben. Die Bebauung mit 2 Einfamilienhäusern ist grundsätzlich zulässig und es kann bei ausschließlicher Betrachtung der GRZ die Zustimmung in Aussicht gestellt werden, da die max. zulässige GRZ von 0,20 eingehalten wird.

Frage 2:

Kann eine Befreiung von der GFZ = 0,3 in Aussicht gestellt werden?
Ist eine GFZ von 0,4 zulässig?

Bei der beantragten Hausgröße wird sich lt. Antrag (incl. Dachgeschoss) eine Geschossflächenzahl (GFZ) für beide Häuser von 0,4000 ergeben. Die max. zulässige GFZ von 0,30 wird mit dem Bauvorhaben überschritten. Bei alleiniger Betrachtung der GFZ, kann die Zustimmung incl. Befreiung zu dem geplanten Vorhaben mit 2 Einfamilienhäuser in Aussicht gestellt werden, da die GFZ von max. 0,40 eingehalten wird, bis zu der üblicherweise eine Befreiung erteilt wird.

Frage 3:

Ist das Überschreiten des Sichtdreiecks wie dargestellt möglich?

Frage 4:

Ist eine Überbauung des Sichtdreiecks ab dem 1. Obergeschoss zulässig?

Frage 5:

Ist eine Überschreitung des Baufensters um 3,00 m auf der Südseite zulässig?

Die Zustimmung wie in der Bauvoranfrage vom 03.12.2019 beantragt zur Errichtung des geplanten „nördlichen“ Einfamilienhauses außerhalb der Baugrenze im Bereich des Sichtdreiecks sowie die Errichtung des geplanten „südlichen“ Einfamilienhauses um 3,0 m außerhalb der überbaubaren Flächen kann nicht in Aussicht gestellt werden, da in der Summe beide Baugrenzenüberschreitungen zu viel sind. Bei einer geänderten Planung könnte unter Umständen eine Befreiung für eine Überschreitung der Baugrenze im Bereich des Sichtdreiecks in Aussicht gestellt werden. Eine Überschreitung der südlichen Baugrenze kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Hinweis an den Antragsteller:

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt München konnte nicht abschließend geklärt werden, ob die beantragte Baugrenzenüberschreitungen in Summe überhaupt noch auf dem Wege der Befreiung befürwortet werden kann, eventuell würde eine Änderung des Bebauungsplanes gefordert bzw. nötig werden.

Frage 6:

Ist eine Fällung der Birke zulässig?

Frage 7:

Ist eine Fällung der Eibe zulässig?

Die Stellungnahme der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses zu Frage 6 und Frage 7:

„(...) von Seiten der Abteilung Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz werden die baumschutzrelevanten Fragen der Bauvoranfrage wie folgt beantwortet:

zu Ziffer 6.) Ist die Fällung einer Birke zulässig?

Die zur Fällung vorgesehene Birke wird vom Schutzgegenstand der Baumschutzverordnung erfasst (§ 1 BaumSchV). Deren Beseitigung kann im Falle eines Antrages nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BaumSchV öffentlich-rechtlich genehmigt werden: Zum einen besteht für die Antragsteller aufgrund einer anderen Rechtsvorschrift (Bauraum- und -grenzen) ein Anspruch auf Verwirklichung ihres Vorhabens. Diese ist nicht ohne eine Entfernung bzw. einen schädigenden Eingriff in den Standraum des Baumes möglich. Zum anderen liegen deutliche Missbildungen (Altersschäden, s. Abb. 1) vor.



Abb. 1: Die zur Fällung geplante Birke steht im Bauraum und weist altersbedingt Wuchsmißbildungen und Faulstellen auf.

zu Ziffer 7.) Ist die Fällung einer Eibe zulässig?

Die zur Fällung vorgesehene Eibe wird vom Schutzgegenstand der Baumschutzverordnung erfasst (§ 1 BaumSchV). Deren Beseitigung kann im Falle eines Antrages unter Anwendung der §§ 4 und 5 BaumSchV nicht in Aussicht gestellt werden, da weder eine Ausnahme von verbotenen Eingriffen – insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht auf Gehwegen und Fahrbahnen – noch naturschutzfachliche und sonstige Gründe zur Genehmigung oder Befreiung vorliegen.

Die Eibe hat ein Lebensalter von rund 90 – 100 Jahren. Vergleichbare Exemplare sind auf gemeindlicher Flur rar. Es wird angenommen, dass der Baum bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gartenstadt“ im Jahre 1980 bereits an dem Ort und als Altbaum stand. Aus Sicht unseres Ressorts kann in dieser Stellungnahme nicht belegt werden, dass das betreffende Sichtdreieck bereits vor Erstellung des gültigen Bebauungsplanes in der früheren Bauleitplanung festgesetzt worden war. Auf Grundlage dieser Annahme gehen somit die Grundsätze des Bestandsschutzes hervor. Des Weiteren spricht auch der Umstand, dass die betreffende Eibe mit einer zweiten westlich stehenden Eibe ein ortsbildprägendes Arrangement bildet, gegen eine Fällung (s. § 2 Nr. 2 BaumSchV). Zudem könnte die Eibe von einem Baumpfleger in Maßen hochgeastet werden, um so eine bessere verkehrstechnische Einsehbarkeit und den gesetzlich vorgeschriebenen lichten Raum von 2,5 Meter Höhe zu erreichen. Sollte indes die Festsetzung des Sichtdreiecks im Bebauungsplan bereits vor der Baumpflanzung getroffen worden sein, ist die Sachlage rechtlich neu zu beurteilen. Damit ginge jedoch einher, dass mit der genannten zweiten Eibe sowie einer Linde, einem Nachbarbaum, welche auch in dem Sichtdreieck stehen, verkehrssicherheitstechnisch neu verfahren werden könnte (s. Abb. 2 und 3).

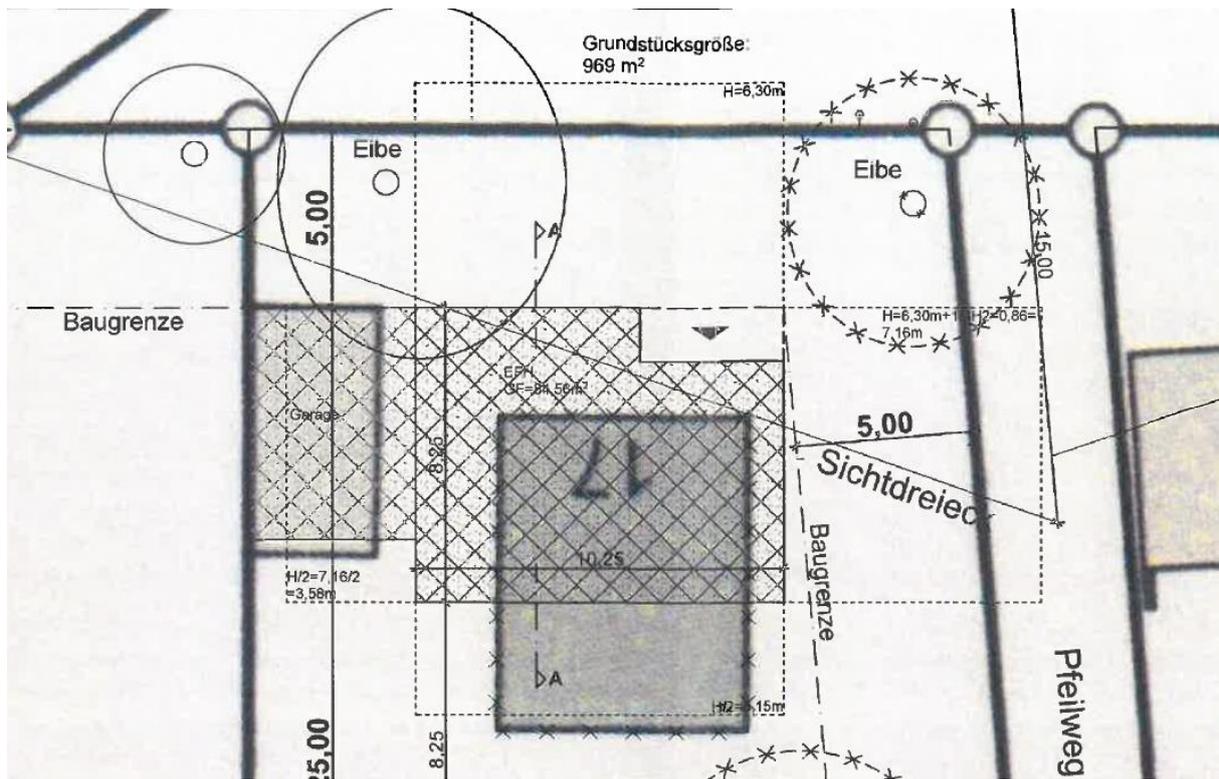


Abb. 2: Auszug Lageplan: Das Sichtdreieck betrifft neben der für die Fällung avisierten Eibe noch zwei weitere Bäume.



Abb. 3: Die Eiben bilden zusammen mit dem alten Holzhaus ein Arrangement; alle drei abgebildeten Bäume befinden sich im Sichtdreieck. (...)"

Außerdem wird die Stellungnahme der Abteilung Bautechnik Bestandteil des Beschlusses:
„(...) Da es sich hier um eine Bauvoranfrage handelt würden wir nach Art. 21 S.1 BayStrWG folgende Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren von Seiten der Straßenbaulast als Teil des Genehmigungsverfahrens erheben.

- Die geplante Baumaßnahme muss ausschließlich über die Josef-Heppner-Straße abgewickelt werden. Einer Befahrung über den „Im Bogen“ und „Pfeilweg“ als zweite Zuwegung wird wegen der beengten Verhältnisse nicht zugestimmt.
- Als Information für einen geplanten Bauablauf 2020:
- Die Gemeinde Pullach i. Isartal strebt einen Ausbau der folgenden Straßen im Jahr 2020 an
 - a. Fortführung der zweiten Teilbereichs des „Im Bogen“
 - b. Kreuzungsbereich Gistelstraße/Im Bogen
 - c. Pfeilweg
 - d. Verbindungsweg zwischen der Josef-Heppner-Straße und Jaiserstraße

Hier muss ein gleichzeitiger Bauablauf der angedachte Baumaßnahme unbedingt mit der Gemeinde Pullach i. Isartal abgestimmt werden.

- Vor Baubeginn ist eine qualifizierte Beweissicherung an den unmittelbar betroffenen öffentlichen Flächen (Straßen, Gehwege, Baumbestand; Straßenbeleuchtung etc.) durchzuführen.
- Der direkt gegenüberliegende Gehweg würde entsprechend mit Leitbaken geschützt werden.
- Die Oberflächenentwässerung der privaten Zuwegungen und Garagenzufahrten hat auf deren Grundstücken fachgerecht zu erfolgen. Bei einer gezielten Ableitung des Oberflächenwassers an die Grundstücksgrenze, sind wegen der wiederkehrenden Starkregenereignissen entsprechend Entwässerungsrinnen zu verbauen.
- Entsprechend der textlichen Festsetzungen des bestimmenden Bebauungsplans „Gartenstadt“ ist aus Sicht der Bautechnik unbedingt darauf zu achten, dass im Bereich des festgesetzten Sichtdreiecks die geplante Einfriedung seine Höhe von maximal 1,00 m über Oberkante Straßenmitte nicht überschreitet.
Begründung: Die im Anhang angefügten Fotos zeigen die momentane unbefriedigende und sogar verkehrsgefährdende Straßeneinsicht in die Josef-Heppner-Straße. Da das im Bebauungsplan dargestellte Sichtdreieck schon in seiner Festsetzung durch das nordöstliche Hauseck verläuft, gehen wir davon aus dass das Gebäude vor in Kraft treten des Bebauungsplanes Bestand war. Durch den Abriss des bestehenden Gebäudes ist daher die Linie des Sichtdreiecks einzuhalten.
- Arbeiten, Aufgrabungen oder Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum sind vor Baubeginn mit dem Straßenbaulastträger abzusprechen. Nach Art. 18 Abs. 3 S. 2 BayStrWG würde eine Kostenübernahme abgesichert mit einer Bürgschaft für entstehende Schäden am Gemeindeeigentum als Sicherheit verlangt. (...)“

Hinweis an den Antragsteller:

Die Bauverwaltung wird beauftragt, nochmals beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege nachzufragen, ob nicht eine Denkmaleigenschaft im Zuge des Ensembleschutzes gegeben ist.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 1

TOP 5 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Anwesen Birkenallee 27, Fl.-Nr. 284/14

Beschluss:

1. Der Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage wird befürwortet.
2. Das Einvernehmen zu den Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird wegen Überschreitung der max. zulässigen Geschosßfläche um ca. 5 m² für einen überdeckten Freisitz auf eine GFZ von 0,4112 (Ziffer A.3.g), wegen Errichtung einer Terrassenfläche von 1,325 m x ca. 11,50 m außerhalb der überbaubaren Fläche (Ziffer A.4.c) sowie wegen Errichtung einer Garage mit unterschiedlicher Vorderfront ohne Ziergiebel anstatt mit einem Ziergiebel passend zur Nachbargarage (Ziffer A.7.b) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gartenstadt“ erteilt.
3. Die Stellungnahme der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:
„(...) von Seiten der Abteilung Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz bestehen zum oben genannten Verfahren in Bezug auf die eingereichten Baumbestands- und Freiflächengestaltungspläne **naturschutzfachliche Einwände**. Diese können jedoch von der Antragstellerseite entkräftet werden, falls die im Weiteren genannten Ergänzungen in den grünordnerischen Bestimmungen und Festsetzungen des Baugenehmigungsverfahrens implementiert werden:
 1. Die geplanten Eingriffe in den Gehölz- und Baumbestand und die daraus resultierenden Ersatzpflanzungen und Ausgleichsmaßnahmen wurden mit den Antragstellern im Vorfeld bau- und naturschutzrechtlich vor Ort abgestimmt. Allgemein bestand bei allen zur Fällung geplanten Bäumen Einvernehmen, mit Ausnahme einer jungen, sehr vitalen Schwarzkiefer (Baum-Nr. 5). Diese Baumart gilt als klimatolerant. Daher wurde von unserem Ressort nachdrücklich dazu geraten, den Baum zu erhalten. Aufgrund dessen, dass die betreffende Schwarzkiefer auch unter den Schutzgegenstand des Bebauungsplans (s. Ziffer 8. b Grünordnung) fällt und keine wesentliche Beeinträchtigung der baulichen Nutzung vorliegt, wird deren Beseitigung hiermit abgelehnt. Folglich ist der Baum in der Freiflächengestaltungsplanung nachzutragen und mit den entsprechenden Schutzeinrichtungen vor etwaigen Abriss- und Bautätigkeiten zu versehen.
 2. Die naturschutzfachlichen Entscheidungen zur Beseitigung der restlichen Bäume (Baum-Nrn. 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 12 und 13) und zur Festlegung der Ersatzpflanzungen beruhen auf den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 15 „Gartenstadt“ und der Verordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal über den Schutz des Bestandes an Bäumen. Die zur Fällung beantragten Bäume werden vom Schutzgegenstand der Baumschutzverordnung (§ 1 BaumSchV) und/oder des Bebauungsplans (8. Grünordnung) erfasst. Deren Beseitigung ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BaumSchV bzw. Ziffer 8. b) des Bebauungsplans öffentlich-rechtlich zu genehmigen: Zum einen besteht für die Antragsteller aufgrund einer anderen Rechtsvorschrift (Baugrenzen, Beeinträchtigung der baulichen Nutzung) ein Anspruch auf Verwirklichung ihres Vorhabens. Diese ist nicht ohne eine Entfernung bzw. einen schädigenden Eingriff in den Standraum der Bäume möglich. Zum anderen liegen Missbildungen (Zwiesel bzw. Kappungen) vor.
 3. Die Ersatzpflanzungen sind nach § 6 BaumSchV und Ziffer 9.c) Bebauungsplan Nr. 15 geeignet, erforderlich und angemessen, um die innerörtliche Durchgrünung und die Leis-

tungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, nachdem der Bestand um die gefälltten Bäume gemindert worden ist. Zusätzlich wird unter Anwendung der jeweiligen Festsetzungen bestimmt, dass Die Auswahl der beiden zu pflanzenden Bäume in der 1. Wuchsordnung auf die Baumarten Hainbuche oder Stieleiche, beide bodenständig (= standortsheimisch), beschränkt wird und deren Umfang in 1 Meter Höhe mindestens 20/25 cm betragen muss.

4. Der Damit einhergehende Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung einer Garage mit begrüntem Flachdach wird begrüßt. Vor dem Hintergrund des Flächenverbrauchs bzw. – versiegelung sowie den mit den Baumfällungen einhergehenden Einbußen des Naturhaushalts wird festgesetzt, dass bei der extensiven Dachbegrünung der Garage ausschließlich Wirts- und Nektarpflanzen für den Insektenschutz Verwendung finden müssen.

Wir bitten die Genehmigungsbehörde, die Inhalte der Baumbestands- und Freiflächengestaltungsplanung sowie die o. g. Bestimmungen gemäß Art. 18 Abs. 1 Bay-NatSchG in den Genehmigungsbescheid entsprechend aufzunehmen. Darüber hinaus wird hiermit beantragt, im Genehmigungsbescheid eine Verfügung zur nachweislichen Erfüllung der grünordnerischen Festsetzungen zu erlassen. Für den Fall einer nichtfristgerechten Ausführung soll ein Zwangsgeld angedroht werden. (...)

4. Die Stellungnahme der Abteilung Bautechnik wird Bestandteil des Beschlusses:
„(...)Nach Art. 21 S.1 BayStrWG werden folgende Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren von der Straßenbaulast als Teil des Genehmigungsverfahrens erhoben. Das Landratsamt München wird gebeten diese als Auflage im Genehmigungsbescheid festzusetzen.
 - Vor Baubeginn ist eine qualifizierte Beweissicherung an den unmittelbar betroffenen öffentlichen Flächen (Straßen, Gehwege, Baumbestand; Straßenbeleuchtung etc.) durchzuführen.
 - Der direkt gegenüberliegende Gehweg ist entsprechend dem Lageplan im Anhang mit Leitbaken zu schützen.
 - Die Oberflächenentwässerung der privaten Zuwegungen und Garagenzufahrten müssen fachgerecht erfolgen. Bei einer gezielten Ableitung des Oberflächenwassers an die Grundstücksgrenze hin, sind wegen der wiederkehrenden Starkregenereignissen entsprechend Entwässerungsrinnen zu verbauen.
 - Arbeiten, Aufgrabungen oder Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum sind vor Baubeginn mit dem Straßenbaulastträger abzusprechen. Nach Art. 18 Abs. 3 S. 2 BayStrWG wird eine Kostenübernahme abgesichert mit einer Bürgschaft in Höhe von 4.500,00 € für entstehende Schäden am Gemeindeeigentum als Sicherheit verlangt. (...)

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0

TOP 6	Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Doppelhauses mit je einem Carport pro Doppelhaushälfte und eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Anwesen Kagerbauerstr. 10, Fl.-Nrn. 275/41 und 275/58
--------------	---

zurückgezogen

TOP 7	Antrag auf Baugenehmigung zur Aufteilung der bisherigen Dienstzimmer in 5 abgeschlossene Wohneinheiten für das Anwesen Heilmannstr. 21, 21a, Fl.-Nr. 140
--------------	---

Beschluss:

1. Der Antrag auf Baugenehmigung zur Aufteilung der bisherigen Dienstzimmer in 5 abgeschlossene Wohneinheiten wird befürwortet.
2. Die Stellungnahme der Abteilung Bautechnik wird Bestandteil des Beschlusses:
„(...) Nach Art. 21 S.1 BayStrWG werden folgende Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren von der Straßenbaulast als Teil des Genehmigungsverfahrens erhoben. Das Landratsamt München wird gebeten diese als Auflage im Genehmigungsbescheid festzusetzen.
 - Vor Baubeginn ist eine qualifizierte Beweissicherung an den unmittelbar betroffenen öffentlichen Flächen (Straße, Gehwege, Mobiliar; etc.) durchzuführen.
 - Da die Heilmannstraße einer der Hauptverbindungsstraße ist, muss der Bauablauf vor Baubeginn mit der Abteilung Bautechnik abgestimmt werden. Einer Sondernutzung in dieser als auch in der Margarethenstraße kann wegen der sehr starken Verkehrsfrequenz nicht gewährt werden. Entsprechend kann diese auf dem Privatgrund vollzogen werden.
 - Die direkt gegenüberliegende Grünfläche ist zum Schutz mit Leitbaken zu sichern.
 - Arbeiten, Aufgrabungen oder Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum sind vor Baubeginn mit dem Straßenbaulastträger abzusprechen. Nach Art. 18 Abs. 3 S. 2 BayStrWG wird eine Kostenübernahme abgesichert mit einer Bürgschaft in Höhe von 1.500,00 € für entstehende Schäden am Gemeindeeigentum als Sicherheit verlangt. (...)“

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0

TOP 8	Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses inkl. Doppelgarage auf dem Anwesen Wurzelseppstr. 11a, Fl.-Nr. 179/5
--------------	--

Beschluss:

1. Der Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses inkl. Doppelgarage wird befürwortet.
2. Das Einvernehmen zur Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird wegen Errichtung einer Doppelgarage in einem Abstand von ca. 37 m zur Straßenbegrenzungslinie anstatt einem max. zulässigen Abstand von 10 m (Ziffer 1.5 (1)) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8 „Wurzelseppstraße und der Anschlussfläche Hans-Keis-Straße“ erteilt.
3. Die Stellungnahme der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:
„(...) von Seiten der Abteilung Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz bestehen zum oben genannten Verfahren in Bezug auf die eingereichten Baumbestands- und Freiflächengestalt-

tungspläne **naturschutzfachliche und formelle Einwände**. Diese können jedoch von der Antragstellerseite behoben werden, falls die im Weiteren genannten Ergänzungen in den grünordnerischen Bestimmungen und Festsetzungen des Baugenehmigungsverfahrens implementiert werden:

1. Die eingereichten Baumbestands- und Freiflächengestaltungspläne müssen inhaltlich dahingehend geändert werden, dass es sich bei dem Baum Nr. 1 Feldahorn um eine Amerikanische Roteiche (*Quercus rubra*) handelt. Außerdem müssen die in der Legende aufgeführten Stammumfänge umgerechnet werden, da hier die Stammdurchmesser angegeben wurden.
2. Die naturschutzfachlichen Entscheidungen zur Beseitigung der Bäume (Baum Nrn. 8, 9, 10 und 11) und zur Festlegung der Ersatzpflanzungen beruhen auf den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 8 „An der Wurzelseppstr. und der Anschlussfläche Hans – Keis – Straße“ und der Verordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal über den Schutz des Bestandes an Bäumen. Die zur Fällung beantragten Bäume werden vom Schutzgegenstand der Baumschutzverordnung (§ 1 BaumSchV) und/oder des Bebauungsplans (1.7 Grünordnung) erfasst. Deren Beseitigung ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BaumSchV bzw. Ziffer 1.7 (3) des Bebauungsplans öffentlich - rechtlich zu **genehmigen**: Zum einen besteht für die Antragsteller aufgrund einer anderen Rechtsvorschrift (Baugrenzen, Beeinträchtigung der baulichen Nutzung) ein Anspruch auf Verwirklichung ihres Vorhabens. Diese ist nicht ohne eine Entfernung bzw. einen schädigenden Eingriff in den Standraum der Bäume möglich. Zum anderen liegen Missbildungen (Zwiesel bzw. Kapungen) vor.
3. Die Ersatzpflanzungen von einem Apfelbaum und einer Stieleiche im südlichen Gartenbereich sind nach § 6 BaumSchV und Ziffer 1.7 (2) Bebauungsplan Nr. 8 geeignet, erforderlich und angemessen, um die innerörtliche Durchgrünung und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, nachdem der Bestand um die gefälltten Bäume gemindert worden ist.
Zusätzlich wird unter Anwendung der jeweiligen Festsetzungen und in Hinblick auf die mit Fällgenehmigungsbescheid Az. Sg44_1735_18682 vom 16.11.2018 festgelegten Ersatzpflanzungen von einem Apfelbaum und einer Mehlbeere, Hochstamm Sol.3xv.mDb. in der Größe von mindestens 18 – 20 cm Stammumfang bestimmt, dass diese beiden Bäume in der nächst größeren Stammklasse von 20 – 25 cm Stammumfang gepflanzt werden müssen. Da die im Bescheid festgelegten zeitlichen Fristen für die Ersatzpflanzungen mit spätestens einem halben Jahr nach Durchführung der Fällungsmaßnahme geregelt sind und bislang nicht ausgeführt wurden, soll der versäumte Baumzuwachs bis zum Vollzug der Ersatzpflanzung ausgeglichen werden.
4. Außerdem müssen die im Baumbestands- und Freiflächengestaltungsplan eingetragenen Bestandsbäume **vor Beginn der Abrissarbeiten** mit geeigneten Schutzeinrichtungen (fest errichteter Baumschutzzaun gemäß Informationsblatt „Baumschutz auf Baustellen“) versehen werden und durch einen Mitarbeiter der Gemeinde, Abt. Umwelt, abgenommen werden.

Wir bitten die Genehmigungsbehörde, die Inhalte der Baumbestands- und Freiflächengestaltungsplanung sowie die o. g. Bestimmungen gemäß Art. 18 Abs. 1 Bay-NatSchG in den Genehmigungsbescheid entsprechend aufzunehmen. Darüber hinaus wird hiermit beantragt, im Genehmigungsbescheid eine Verfügung zur nachweislichen Erfüllung der grünordnerischen Festsetzungen zu erlassen. Für den Fall einer nichtfristgerechten Ausführung soll ein Zwangsgeld angedroht werden. (...)

4. Die Stellungnahme der Abteilung Bautechnik wird Bestandteil des Beschlusses:

„(...) Nach Art. 21 S.1 BayStrWG werden folgende Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren von der Straßenbaulast als Teil des Genehmigungsverfahrens erhoben. Das Landratsamt München wird gebeten diese als Auflage im Genehmigungsbescheid festzusetzen.

- Vor Baubeginn ist eine qualifizierte Beweissicherung an den unmittelbar betroffenen öffentlichen Flächen (Straßen, Gehwege, Baumbestand; Straßenbeleuchtung etc.) durchzuführen.
- Eine Sondernutzung auf der Wurzelseppstraße wird aus Gründen der Verkehrssicherheit des Schulweges und der Schulbuslinie nur in Abstimmung mit der Verkehrsbehörde gewährt.
- Die Oberflächenentwässerung der privaten Zuwegungen und Garagenzufahrten müssen auf deren Grundstücken fachgerecht erfolgen. Bei einer gezielten Ableitung des Oberflächenwassers an die Grundstücksgrenze, sind wegen der wiederkehrenden Starkregenereignissen entsprechend Entwässerungsrinnen zu verbauen welche in die öffentliche Regenwasserkanalisation abzuleiten sind.
- Arbeiten, Aufgrabungen oder Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum sind vor Baubeginn mit dem Straßenbaulastträger abzusprechen. Nach Art. 18 Abs. 3 S. 2 BayStrWG wird eine Kostenübernahme abgesichert mit einer Bürgschaft in Höhe von 2.250,00 € für entstehende Schäden am Gemeindееigentum als Sicherheit verlangt. (...)

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0

TOP 9 Antrag im Genehmigungsfreistellungsverfahren zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit Carport & Garage (Haus Ost) auf dem Anwesen Wetersteinstr. 8, Fl.-Nr. 441/42
--

Beschluss:

1. Der im Genehmigungsfreistellungsverfahren eingereichte Bauantrag wird ins vereinfachte Genehmigungsverfahren genommen.
2. Der Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit Carport und Garage (Haus Ost) wird unter der Maßgabe befürwortet, wenn zum einen die Realteilung vollzogen wird und zum anderen die Erschließung für beide Baugrundstücke mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (Ver- und Entsorgungsleitungen) gesichert wird. Der Antragsteller plant gemäß Eingabeplan vom 07.01.2020 das Grundstück in zwei gleich große Teilgrundstücke zu je 529,50 m² real zu teilen. Das Landratsamt München wird gebeten als Auflage im Genehmigungsbescheid festzusetzen, dass der Antragsteller verpflichtet wird die o.g. Bedingungen vor Baubeginn dem Landratsamt München nachzuweisen. Begründet wird dies, dass wenn das Grundstück nicht real geteilt werden würde, eine Tiefgarage gemäß Bebauungsplan zu errichten wäre.
3. Das Einvernehmen zur Abweichung gemäß Art. 63 BayBO von § 3 Abs. 1 der Stellplatzsatzung wegen Nichterrichtung des dritten nachzuweisenden Stellplatzes (Stellplatz vor der Garage – die „alte“ Fassung lässt keine gefangene Stellplätze zu) wird erteilt, da gemäß der beschlossenen Änderungen der überarbeiteten Stellplatzsatzung nach § 7 Abs. 2 ein dritter

nachzuweisender Stellplatz als offener Stellplatz vor der Einfahrt einer Garage oder eines Carports errichtet werden darf.

4. Die Stellungnahme der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:
„(...) von Seiten der Abteilung Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz bestehen zum oben genannten Verfahren in Bezug auf die eingereichten Baumbestands- und Freiflächengestaltungspläne **naturschutzfachliche und formelle Einwände**. Diese können jedoch von der Antragstellerseite behoben werden, falls die im Weiteren genannten Ergänzungen in den grünordnerischen Bestimmungen und Festsetzungen des Baugenehmigungsverfahrens implementiert werden:
 1. Die eingereichten Baumbestands- und Freiflächengestaltungspläne müssen inhaltlich dahingehend geändert werden, dass es sich bei dem Baum Nr. 2 Tanne um eine Douglasie, Nr. 4 Liguster um einen Goldregen, Nr. 6 Haselnuss um eine Hainbuche und Nr. 8 Haselnuss um einen Spitzahorn handelt. Außerdem fehlt im Plan eine auf der Südseite unmittelbar am Gebäude stehende Mirabelle komplett.
 2. Die naturschutzfachlichen Entscheidungen zur Beseitigung der Bäume (Baum Nrn. 1 und 4, sowie die noch zu ergänzende Mirabelle) und zur Festlegung der Ersatzpflanzungen beruhen auf den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 1 „Großhesseloh“ und der Verordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal über den Schutz des Bestandes an Bäumen. Die zur Fällung beantragten Bäume werden vom Schutzgegenstand der Baumschutzverordnung (§ 1 BaumSchV) und/oder des Bebauungsplans (Nr. 9 Grünordnung) erfasst. Deren Beseitigung ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BaumSchV bzw. Ziffer 9 b) des Bebauungsplans öffentlich - rechtlich zu **genehmigen**: Zum einen besteht für die Antragsteller aufgrund einer anderen Rechtsvorschrift (Baugrenzen, Beeinträchtigung der baulichen Nutzung) ein Anspruch auf Verwirklichung ihres Vorhabens. Diese ist nicht ohne eine Entfernung bzw. einen schädigenden Eingriff in den Standraum der Bäume möglich. Zum anderen liegen Missbildungen (Zwiesel bzw. Kappungen) vor.
 3. Als Ersatzpflanzungen werden auf den im Freiflächengestaltungsplan eingezeichneten Standorten eine heimische Stieleiche und eine Winterlinde, jeweils Hochstamm Sol.3xv.mDb. in der Größe von mindestens 18 – 20 cm Stammumfang festgelegt. Die Ersatzpflanzungen im west- und östlichen Gartenbereich sind nach § 6 BaumSchV und Ziffer 9 b) Bebauungsplan Nr. 1 geeignet, erforderlich und angemessen, um die innerörtliche Durchgrünung und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, nachdem der Bestand um die gefälltten Bäume gemindert worden ist.
 4. Die Realisierung einer im nördlichen Grundstücksbereich, unmittelbar an der Grundstücksgrenze gelegenen Garage mit Zufahrt ist nur möglich, wenn die auf dem Nachbargrundstück stehende Douglasie (Baum Nr. B2) nach dem aktuellen Stand der Technik größtmöglich geschützt wird. Der mit einem Stammumfang von 200 cm ortsbildprägende Baum reicht mit seinem Wurzelwerk und Ästen weit in das zu bebauende Grundstück. Großflächige Aushubarbeiten, Wurzelkappungen, Fundamentarbeiten oder Wegebau würden in weiterer Folge zu einem Absterben und Gefährdung der Standsicherheit des Baumes führen. Dies impliziert den Einbau einer Wurzelbrücke auf Punktfundamenten, mit vorangehendem Wurzelsuchgraben, um die Lage der Fundamente und Dimensionierung der Wurzelbrücke genau festzulegen. Außerdem müssen die Arbeiten von einer unabhängigen ökologischen Baubegleitung dokumentiert und kontrolliert werden.
 5. Außerdem müssen die im Baumbestands- und Freiflächengestaltungsplan eingetragenen Bestandsbäume **vor Beginn der Abrissarbeiten** mit geeigneten Schutzeinrichtungen (fest errichteter Baumschutzzaun gemäß Informationsblatt „Baumschutz auf Bau-

stellen“) versehen werden und durch einen Mitarbeiter der Gemeinde, Abt. Umwelt, abgenommen werden.

6. Vor dem Hintergrund des Flächenverbrauchs bzw. der Versiegelung sowie dem Verlust an ökologisch wertvoller Grünfläche wird festgesetzt, dass die zu errichtenden Carports und Garagen mit einer extensiven Dachbegrünung zu bepflanzen sind. Dafür müssen ausschließlich Wirts- und Nektarpflanzen für den Insektenschutz Verwendung finden.

Wir bitten die Genehmigungsbehörde, die Inhalte der Baumbestands- und Freiflächengestaltungsplanung sowie die o. g. Bestimmungen gemäß Art. 18 Abs. 1 Bay-NatSchG in den Genehmigungsbescheid entsprechend aufzunehmen. Darüber hinaus wird hiermit beantragt, im Genehmigungsbescheid eine Verfügung zur nachweislichen Erfüllung der grünordnerischen Festsetzungen zu erlassen. Für den Fall einer nichtfristgerechten Ausführung soll ein Zwangsgeld angedroht werden. (...)

5. Die Stellungnahme der Abteilung Bautechnik wird Bestandteil des Beschlusses:
„(...) Nach Art. 21 S.1 BayStrWG werden folgende Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren von der Straßenbaulast als Teil des Genehmigungsverfahrens erhoben. Das Landratsamt München wird gebeten diese als Auflage im Genehmigungsbescheid festzusetzen.
 - Vor Baubeginn ist eine qualifizierte Beweissicherung an den unmittelbar betroffenen öffentlichen Flächen (Straße, Gehwege, Mobiliar, Baumbestand; etc.) durchzuführen.
 - Eine Sondernutzung auf der Wettersteinstraße wird aus Gründen der Verkehrssicherheit des Schulweges und der Buslinie 270 (Schulbus) nur in Abstimmung mit der Verkehrsbehörde gewährt.
 - Die Oberflächenentwässerung der privaten Zuwegungen und Garagenzufahrten müssen auf deren Grundstücken fachgerecht erfolgen. Bei einer gezielten Ableitung des Oberflächenwassers an die Grundstücksgrenze, sind wegen der wiederkehrenden Starkregenereignissen entsprechend Entwässerungsrinnen zu verbauen.
 - Die direkt gegenüberliegenden Gehwege sind entsprechend dem im Anhang angefügten Lageplan mit Leitbaken zu schützen.
 - Arbeiten, Aufgrabungen oder Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum sind vor Baubeginn mit dem Straßenbaulastträger abzusprechen. Nach Art. 18 Abs. 3 S. 2 BayStrWG wird eine Kostenübernahme abgesichert mit einer Bürgschaft in Höhe von 5.250,00 € für entstehende Schäden am Gemeindeeigentum als Sicherheit verlangt. (...)

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0

TOP 10 Antrag im Genehmigungsfreistellungsverfahren zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit Carport (Haus West) auf dem Anwesen Wettersteinstr. 8, Fl.-Nr. 441/42
--

Beschluss:

1. Der im Genehmigungsfreistellungsverfahren eingereichte Bauantrag wird ins vereinfachte Genehmigungsverfahren genommen.

2. Der Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit Carport (Haus West) wird unter der Maßgabe befürwortet, wenn zum einen die Realteilung vollzogen wird und zum anderen die Erschließung für beide Baugrundstücke mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (Ver- und Entsorgungsleitungen) gesichert wird. Der Antragsteller plant gemäß Eingabeplan vom 07.01.2020 das Grundstück in zwei gleich große Teilgrundstücke zu je 529,50 m² real zu teilen. Das Landratsamt München wird gebeten als Auflage im Genehmigungsbescheid festzusetzen, dass der Antragsteller verpflichtet wird die o.g. Bedingungen vor Baubeginn dem Landratsamt München nachzuweisen. Begründet wird dies, dass wenn das Grundstück nicht real geteilt werden würde, eine Tiefgarage gemäß Bebauungsplan zu errichten wäre.

3. Das Einvernehmen zur Abweichung gemäß Art. 63 BayBO von § 3 Abs. 1 der Stellplatzsatzung wegen Nichterrichtung des dritten nachzuweisenden Stellplatzes (Stellplatz vor dem Carport – die „alte“ Fassung lässt keine gefangene Stellplätze zu) wird erteilt, da gemäß der beschlossenen Änderungen der überarbeiteten Stellplatzsatzung nach § 7 Abs. 2 ein dritter nachzuweisender Stellplatz als offener Stellplatz vor der Einfahrt einer Garage oder eines Carports errichtet werden darf.

4. Die Stellungnahme der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:
 „(...) von Seiten der Abteilung Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz bestehen zum oben genannten Verfahren in Bezug auf die eingereichten Baumbestands- und Freiflächengestaltungspläne **naturschutzfachliche und formelle Einwände**. Diese können jedoch von der Antragstellerseite behoben werden, falls die im Weiteren genannten Ergänzungen in den grünordnerischen Bestimmungen und Festsetzungen des Baugenehmigungsverfahrens implementiert werden:
 1. Die eingereichten Baumbestands- und Freiflächengestaltungspläne müssen inhaltlich dahingehend geändert werden, dass es sich bei dem Baum Nr. 2 Tanne um eine Douglasie, Nr. 4 Liguster um einen Goldregen, Nr. 6 Haselnuss um eine Hainbuche und Nr. 8 Haselnuss um einen Spitzahorn handelt. Außerdem fehlt im Plan eine auf der Südseite unmittelbar am Gebäude stehende Mirabelle komplett.

 2. Die naturschutzfachlichen Entscheidungen zur Beseitigung der Bäume (Baum Nrn. 1 und 4, sowie die noch zu ergänzende Mirabelle) und zur Festlegung der Ersatzpflanzungen beruhen auf den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 1 „Großhesselohe“ und der Verordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal über den Schutz des Bestandes an Bäumen. Die zur Fällung beantragten Bäume werden vom Schutzgegenstand der Baumschutzverordnung (§ 1 BaumSchV) und/oder des Bebauungsplans (Nr. 9 Grünordnung) erfasst. Deren Beseitigung ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BaumSchV bzw. Ziffer 9 b) des Bebauungsplans öffentlich - rechtlich zu **genehmigen**: Zum einen besteht für die Antragsteller aufgrund einer anderen Rechtsvorschrift (Baugrenzen, Beeinträchtigung der baulichen Nutzung) ein Anspruch auf Verwirklichung ihres Vorhabens. Diese ist nicht ohne eine Entfernung bzw. einen schädigenden Eingriff in den Standraum der Bäume möglich. Zum anderen liegen Missbildungen (Zwiesel bzw. Kappungen) vor.

 3. Als Ersatzpflanzungen werden auf den im Freiflächengestaltungsplan eingezeichneten Standorten eine heimische Stieleiche und eine Winterlinde, jeweils Hochstamm Sol.3xv.mDb. in der Größe von mindestens 18 – 20 cm Stammumfang festgelegt. Die Ersatzpflanzungen im west- und östlichen Gartenbereich sind nach § 6 BaumSchV und Ziffer 9 b) Bebauungsplan Nr. 1 geeignet, erforderlich und angemessen, um die innerörtliche Durchgrünung und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, nachdem der Bestand um die gefälltten Bäume gemindert worden ist.

4. Die Realisierung einer im nördlichen Grundstücksbereich, unmittelbar an der Grundstücksgrenze gelegenen Garage mit Zufahrt ist nur möglich, wenn die auf dem Nachbargrundstück stehende Douglasie (Baum Nr. B2) nach dem aktuellen Stand der Technik größtmöglich geschützt wird. Der mit einem Stammumfang von 200 cm ortsbildprägende Baum reicht mit seinem Wurzelwerk und Ästen weit in das zu bebauende Grundstück. Großflächige Aushubarbeiten, Wurzelkappungen, Fundamentarbeiten oder Wegebau würden in weiterer Folge zu einem Absterben und Gefährdung der Standsicherheit des Baumes führen. Dies impliziert den Einbau einer Wurzelbrücke auf Punktfundamenten, mit vorangehendem Wurzelsuchgraben, um die Lage der Fundamente und Dimensionierung der Wurzelbrücke genau festzulegen. Außerdem müssen die Arbeiten von einer unabhängigen ökologischen Baubegleitung dokumentiert und kontrolliert werden.
5. Außerdem müssen die im Baumbestands- und Freiflächengestaltungsplan eingetragenen Bestandsbäume **vor Beginn der Abrissarbeiten** mit geeigneten Schutzeinrichtungen (fest errichteter Baumschutzzaun gemäß Informationsblatt „Baumschutz auf Baustellen“) versehen werden und durch einen Mitarbeiter der Gemeinde, Abt. Umwelt, abgenommen werden.
6. Vor dem Hintergrund des Flächenverbrauchs bzw. der Versiegelung sowie dem Verlust an ökologisch wertvoller Grünfläche wird festgesetzt, dass die zu errichtenden Carports und Garagen mit einer extensiven Dachbegrünung zu bepflanzen sind. Dafür müssen ausschließlich Wirts- und Nektarpflanzen für den Insektenschutz Verwendung finden.

Wir bitten die Genehmigungsbehörde, die Inhalte der Baumbestands- und Freiflächengestaltungsplanung sowie die o. g. Bestimmungen gemäß Art. 18 Abs. 1 Bay-NatSchG in den Genehmigungsbescheid entsprechend aufzunehmen. Darüber hinaus wird hiermit beantragt, im Genehmigungsbescheid eine Verfügung zur nachweislichen Erfüllung der grünordnerischen Festsetzungen zu erlassen. Für den Fall einer nichtfristgerechten Ausführung soll ein Zwangsgeld angedroht werden. (...)

5. Die Stellungnahme der Abteilung Bautechnik wird Bestandteil des Beschlusses:
 „(...) Nach Art. 21 S.1 BayStrWG werden folgende Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren von der Straßenbaulast als Teil des Genehmigungsverfahrens erhoben. Das Landratsamt München wird gebeten diese als Auflage im Genehmigungsbescheid festzusetzen.
 - Vor Baubeginn ist eine qualifizierte Beweissicherung an den unmittelbar betroffenen öffentlichen Flächen (Straße, Gehwege, Mobiliar, Baumbestand; etc.) durchzuführen.
 - Eine Sondernutzung auf der Wettersteinstraße wird aus Gründen der Verkehrssicherheit des Schulweges und der Buslinie 270 (Schulbus) nur in Abstimmung mit der Verkehrsbehörde gewährt.
 - Die Oberflächenentwässerung der privaten Zuwegungen und Garagenzufahrten müssen auf deren Grundstücken fachgerecht erfolgen. Bei einer gezielten Ableitung des Oberflächenwassers an die Grundstücksgrenze, sind wegen der wiederkehrenden Starkregenereignissen entsprechend Entwässerungsrinnen zu verbauen.
 - Die direkt gegenüberliegenden Gehwege sind entsprechend dem im Anhang angefügten Lageplan mit Leitbaken zu schützen.
 - Arbeiten, Aufgrabungen oder Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum sind vor Baubeginn mit dem Straßenbaulastträger abzusprechen. Nach Art. 18 Abs. 3 S. 2 BayStrWG wird eine Kostenübernahme abgesichert mit einer Bürgschaft in Höhe von

5.250,00 € für entstehende Schäden am Gemeindeeigentum als Sicherheit verlangt.
(...“

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0

TOP 11 Allgemeine Bekanntgaben

keine

Vorsitzende
Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin

Schriftführer
Alfred Vital